

Ergänzende Diabetes-Vereinbarung

Der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg,

sowie

der AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg,

vertreten durch

die Landesvertretung Hessen

einerseits

und

die Kassenärztliche Vereinigung Hessen

andererseits

schließen mit Wirkung für die

Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
Hamburg-Münchener Krankenkasse (HaMü), Hamburg
HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
Kaufmännische Krankenkasse (KKH), Hannover
Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
Gärtner-Krankenkasse (GKK), Hamburg
HZK - Krankenkasse für Bau- und Holzberufe (HZK), Hamburg
Krankenkasse „Eintracht“ (KEH), Heusenstamm

in Ergänzung der Anlage 8 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag (Diabetes-Vereinbarung) als Anlage 6 zum Gesamtvertrag vom 10. Mai 1996 folgende **ergänzende Diabetes-Vereinbarung**

Präambel

Die Partner des Arzt-/Ersatzkassenvertrages haben mit Wirkung ab 1. Juli 1997 die Neufassung der Diabetes-Vereinbarung (Anlage 8 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag) vereinbart. Unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 1 Satz 2 der Diabetes-Vereinbarung sind sich die hessischen Gesamtvertragspartner darüber einig, ergänzend dazu folgende weitere strukturelle Regelungen über die Schulung von Typ I - Diabetikern in Schwerpunktpraxen sowie die Diabetikerbehandlung und -betreuung in Schwerpunktpraxen zu treffen

I. Schulung von Typ I - Diabetikern in Schwerpunktpraxen

§ 1

Allgemeines

1. Bei Typ I - Diabetikern kommt es zu einem völligen Versagen der Insulinsekretion. Diese ist durch mehrfache tägliche Gabe von Insulin zu ersetzen, um eine gute Stoffwechseleinstellung zur Prävention diabetesbedingter Folgeschäden zu erreichen. Die Adaption der Insulindosis ist von den Patienten anhand der selbst gemessenen Blutglucosewerte vorzunehmen. Hierzu ist eine umfassende medizinische und pädagogische Schulung des Patienten erforderlich.
2. Für die Patientengruppe der Typ I - Diabetiker kommen Schulungsprogramme gem. § 3 bei einer Teilnehmerzahl von grundsätzlich bis zu vier Patienten zur Anwendung. Diese können auch für Typ II - Diabetiker mit intensivierter Insulintherapie eingesetzt werden. Die intensivierte Insulintherapie liegt vor, wenn ein Diabetiker selbständig die Insulindosis an seinem aktuellen Blutzuckerwert vor der Insulininjektion den Kohlehydratgehalt seinen Mahlzeiten anpassen muß. Eine gesonderte Schulung von je einer Doppelstunde für schwangere Diabetikerinnen sowie Diabetiker mit Insulinpumpe in Gruppen ist bis maximal vier Patienten möglich. Die Wiederholung kann bei Diabetikern mit Insulinpumpe frühestens nach drei Jahren, bei schwangeren Diabetikerinnen während erneuter Schwangerschaft durchgeführt werden.
3. Eine Wiederholung der Schulung soll in der Regel alle fünf Jahre, bei über längeren Zeitraum schlecht einzustellendem Diabetes jedoch auch in kürzeren Abständen erfolgen.

§ 2 Qualifikation zur Durchführung der Schulungen

1. Die Schulungen nach § 1 können durch Diabetes-Schwerpunktpraxen gem. § 6 durchgeführt werden.
2. Zusätzlich haben Diabetes-Schwerpunktpraxen zur Durchführung von Schulungen für Typ I - Diabetiker die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachzuweisen:
 - a) Erfüllung der nach dem jeweils eingesetzten Schulungsprogramm notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen (Ärzte und Praxispersonal) durch entsprechende Seminarteilnahme,
 - b) Beschäftigung mindestens einer Diabetes-Beraterin (möglichst mit Weiterbildungsnachweis Diabetes-Beraterin DDG),
 - c) Übernahme des diätetischen Teils des Schulungsprogramms durch eine Diätassistentin oder Dipl. Ökotrophologin,
 - d) Vorhandensein eines geeigneten Unterrichtsraumes für die Schulung,
 - e) Möglichkeit der sofort verfügbaren Blutglucosebestimmung.
3. Maßnahmen nach Abschnitt I kann nur durchführen und abrechnen, wer die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nachzuweisen.

§ 3 Anforderungen an die Schulungsprogramme

1. Voraussetzung für die Anwendung eines Schulungsprogramms für die Schulung von Typ I - Diabetikern nach dieser Vereinbarung ist eine nach Prüfung erfolgte Anerkennung des Programms durch das ZI oder einer anderen von den Vertragspartnern zu benennenden Institution.

Die Vertragspartner sind über die anerkannten Schulungsprogramme zu informieren.

2. Durch das Schulungsprogramm werden - entsprechend den Richtlinien der Deutschen Diabetesgesellschaft - Kenntnisse über folgende Hauptthemen vermittelt:

Grundlagenwissen, Stoffwechselfelbstkontrolle, Insulintherapie, Injektionstechnik, Hypoglykämie, körperliche Bewegung, Diät, Adaption der Insulindosis, Fußpflege, Folgeschäden, Kontrolluntersuchungen, Schwangerschaft, Vererbung, Antikonzeptiva, psychosoziale Fragen.

Während des Programms hat ein kontrolliertes Training insbesondere zur Insulininjektionstechnik und der Blutglucose-Selbstmessung zu erfolgen.

§ 4 Abrechnung der Leistungen

1. Für die strukturierte Schulung und Betreuung des Typ I - Diabetikers ist die Abrechnungsnummer 8016 je Patient und Sitzung berechnungsfähig (siehe Honorarvertrag). Maximal sind 12 Sitzungen (Doppelstunden) zur Schulung berechnungsfähig.
2. Mit der Abrechnung der Leistung wird bestätigt, daß ein nach § 3 anerkanntes Therapie- und Schulungsprogramm durchgeführt und die in den Programmen empfohlene Teilnehmer- und Sitzungszahl beachtet wurde.
3. Wiederholungen einzelner Unterrichtseinheiten sind unter Angabe der Gründe möglich. Für die zusätzliche Schulung besonderer Gruppen von Typ I - Diabetikern (z. B. Insulinpumpenträger, Hypertoniker) sind gesonderte Curricula vorzulegen.

§ 5 Verbrauchsmaterial für Patienten

Die Kosten für das beim Patienten verbleibende, zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Verbrauchsmaterial werden von den Kassen getragen. Es ist je Patient ein Pauschalbetrag i. H. v. DM 15,-- (Abrechnungsnummer 8017) abrechnungsfähig. Das Verbrauchsmaterial umfaßt auch die Ausstattung des Patienten mit einem Diabetes-Paß. Die Abrechnung der Kosten erfolgt auf dem Abrechnungsschein.

II. Diabetikerbehandlung und -betreuung in Schwerpunktpraxen

§ 6 Diabetes-Schwerpunktpraxen

1. Zur Förderung einer qualifizierten ambulanten Behandlung und Betreuung von Typ I - Diabetikern sowie intensiviert insulinpflichtiger behandelter Diabetiker, Kinder und Jugendlicher (einschl. diabetischer Kinder, Jugendlicher, Schwangerer und Insulinpumpenträger) können sich Schwerpunktpraxen bilden.
2. Zum Führen einer Schwerpunktpraxis sind berechtigt:
 - Internisten, ggf. mit der Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie,
 - Kinderärzte,
 - Ärzte für Allgemeinmedizin,
 - praktische Ärzte.

Die Anerkennung der Schwerpunktpraxis erfolgt bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Behandlung und Betreuung von in der Regel mindestens 30 Typ I und 200 Typ II - Diabetikern im Quartal,

- Nachweis zweijähriger diabetologischer Tätigkeit in Klinik oder Praxis (möglichst an einem von der Deutschen Diabetesgesellschaft anerkannten Schulungszentrum),
 - Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der verschiedenen Diabetesformen,
 - kontinuierliche Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, d. h. die Erhebung relevanter Daten zur Prozeß- und Ergebnisqualität von allen regelmäßig betreuten Typ I - Diabetikern. Das ZI legt unter Beteiligung der KBV die zu erhebenden Daten auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats fest.
3. Schwerpunktpraxen haben für eine enge Kooperation mit den behandelnde Haus- und Fachärzten sowie ggf. dem Krankenhaus Sorge zu tragen.
 4. Die Anerkennung als Schwerpunktpraxis erfolgt auf Antrag durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen für einen Zeitraum von zwei Jahren; danach bis zum Widerruf (z. B. bei vertragswidriger Handlung). Zur Antragstellung sind in freier Praxis niedergelassene Vertragsärzte berechtigt.
 5. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen benennt der VdAK/AEV-Landesvertretung Hessen die anerkannten Schwerpunktpraxen.

§ 7

Kostenerstattung

Die ärztlichen Leistungen werden nach den Bestimmungen der E-GO vergütet. Für den besonderen Aufwand, welcher durch die Behandlung und Betreuung von Typ I - Diabetikern in Schwerpunktpraxen entsteht, erstatten die Ersatzkassen dem Arzt zusätzliche Kosten (Abrechnungsnummer 8018; siehe Honorarvertrag), wenn die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen.

III. Allgemeines

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung, Übergangsregelung

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1997 in Ergänzung der Anlage 8 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag (Diabetes-Vereinbarung) in Kraft.
2. Die aufgrund regionaler Vereinbarungen bereits durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erteilten Genehmigungen bleiben in Kraft. Soweit die Praxen den in diesem Vertrag geforderten Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, sind fehlende Qualifikationsnachweise bis zum 30. September 1998 zu erbringen.

3. Ärzte, die bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages zur Durchführung von Schulungen für Typ II - Diabetiker gem. der Diabetes-Vereinbarung vom 18. Juni 1991 berechtigt waren, sind zur Durchführung von Schulungen für nicht insulinpflichtige Typ II - Diabetiker weiterhin berechtigt.
4. Abweichend von § 2 Abs. 2 b) können Schwerpunktpraxen zur Durchführung von Schulungen für Typ I - Diabetiker bis zum 1. Juli 2000 medizinisches Assistenzpersonal, das bereits zwei Jahre in der Diabetes-Schulung tätig war, einsetzen. In dieser Übergangszeit kann diese Schulungen auch der Arzt der Schwerpunktpraxis mit Unterstützung einer Diabetes-Assistentin (mit Weiterbildung DDG) durchführen. Diese Ausnahmen gelten, wenn aufgrund der Arbeitsmarktsituation keine Diabetesberaterin eingestellt werden kann.

Die Abrechnungsfähigkeit dieser Leistungen entfällt, wenn ab dem 1. Juli 2000 kein Nachweis über die Anstellung einer Diabetes-Beraterin vorliegt.

5. Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Frankfurt, den 10.10.1997

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
sowie
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
vertreten durch

die Landesvertretung Hessen